

Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.450**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)" BR [170.450](#) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat berechnet. Die temporären Invaliden- und die ~~temporären~~ Hinterlassenenleistungen werden in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt.

Art. 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

² Die Graubündner Kantonalbank, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere ~~öffentlich-rechtliche Körperschaften~~ **gelten als freiwillig-Institutionen mit vorwiegend öffentlichen Aufgaben können vertraglich** angeschlossen werden.

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Verwaltungskommission bestimmt, welche Arbeitnehmenden ~~nicht zu versichern sind~~ **versichert werden**.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Versichert wird der ~~Jahreslohn~~ **AHV-Jahreslohn** vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch ~~mindestens 125 Prozent der jährlichen minimalen einfachen~~ **höchstens die maximale jährliche AHV-Altersrente. Der Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Die Eintrittsschwelle liegt beim BVG-Mindestlohn.**

³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht ~~75 Prozent des dem~~ maximalen Jahreslohnes **Jahreslohn** gemäss kantonaler Besoldungsskala: **abzüglich des Koordinationsabzugs.**

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen **im Standardbeitsplan** in Prozenten des versicherten Lohnes:

Tabelle geändert:

Alter	Sparbeiträge
20–24	12,0
25–29	14,0
30–34	16,0
35–39	18,0
40–44	22,0
45–49	27,0
50 und älter	30,0
	...

Art. 10

Aufgehoben

Art. 10a (neu)

Einmaliger Kantonsbeitrag an die Finanzierung der Übergangslösung per 1. Januar 2022

¹ Der Kanton leistet an die Pensionskasse einen einmaligen Beitrag von 17 Millionen Franken für die dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden. Er wird für die Finanzierung der Übergangslösung per 1. Januar 2022 eingesetzt. Der Vollzug obliegt der Pensionskasse.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.